

§ 6. An diese Verwarnung durch den Richter knüpft der amwesende Rabbiner oder jüdische Gelehrte eine Belehrung des Schwörenden über die Natur und die Heiligkeit des Eides nach den Lehren und Vorschriften der jüdischen Religion, wobei die Stelle des Talmud, welche vom Eide handelt, und wo es heißt: „Wisse, die ganze Welt ist erschüttert worden, als Gott sprach u. s. w. zur Grundlage zu nehmen ist.

§ 7. Der Schwörende leistet den Eid mit bedecktem Haupte, indem er die rechte Hand auf das Chummesch oder die Thora legt und die Eidesformel dem dieselbe vorsagenden Richter laut nachspricht.

§ 8. Diese Eidesformel beginnt mit den Worten:

Bei Adonai, dem ewigen Gott Israels, schwöre ich, ohne Vorbehalt oder Ausflucht, in Aufrichtigkeit des Herzens, daß zc.

und schließt mit den Worten:

So wahr mir helfe Adonai, der Gott Israels, Amen.

Der Aussprechung des Namens des Schwörenden in den Eidesworten bedarf es nicht.

§ 9. Nach vorstehenden Vorschriften ist bei allen Eidesleistungen der Juden, sowohl in Civil- als in Criminalsachen, zu verfahren, jedoch mit der Ausnahme, daß

a) bei Eiden in geringfügigen Civilsachen,

b) bei Eiden in minder wichtigen Criminalsachen, worunter hier Untersuchungen wegen solcher Verbrechen zu verstehen sind, die unter den vorliegenden besondern Umständen eine härtere Strafe, als dreimonatliches Gefängniß, und was Geldstrafen betrifft, eine höhere Geldstrafe, als von Sechzig Thalern, nicht nach sich ziehen können,

c) in dem Falle, wenn in größern Civilsachen der, von einem Juden zu leistende Eid doch nur einen geringfügigen Gegenstand betrifft,

d) bei Zeugeneiden, ingleichen bei eidlichen Verpflichtungen zu Abgabe eines sachverständigen Gutachtens,

die Zuziehung eines Rabbiners oder jüdischen Gelehrten, sowie zwei jüdischer Mannspersonen als Zeugen, und die Anwendung eines Chummesch oder der Thora wegfällt, insofern nicht etwa in den, unter b erwähnten Criminalsachen wegen besonderer Umstände, derenthalb bei einem Christen im nämlichen Falle die Zuziehung eines Geistlichen bei Abnahme des Eides angeordnet werden würde, auf Beobachtung jener Feierlichkeiten besonders erkannt worden ist.

§ 10. Auch sind bei Zeugeneiden und bei eidlichen Verpflichtungen zu Abgabe eines sachverständigen Gutachtens die, in § 4 und § 5 erwähnten Ermahnungen auf angemessene Weise zu modificiren.

§ 11. Bei Eidesleistungen, bei welchen die Anwendung eines Chummesch oder der Thora wegfällt (§ 9), hält der Schwörende, indem er den Eid leistet, die rechte Hand zum Himmel aufgehoben.